

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

§. 235. Wenn der Anerbe das Colonat antritt, und sich nicht verheurathet, so ist er in diesem Falle von Bezahlung des Weinkaufs frey

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

und darnach das, dem Wegecommissarius zuzus fendende, Verzeichnis sammtlicher aus dasigem Umte erfolgen konnender Gespanne einzurichten."

S. 235. Wenn der Anerbe das Colonct ans tritt und sich nicht verheurathet, so ist er in diesem Falle von der Bezahlung des Weinkaufs fren.

Antwort von der Regierung an die Kentkams mer vom 7. Dec. 1790:

"Die Regierung remittirt hieben den ihr communicirten Verfolg, und stimmt dem Gutachten der Kammer ben, daß es im Umte Schwalens berg ben den fixirten Weinkaufen ") zu belassen; hingegen in den übrigen Aemtern deren Entrichstung nur ben Verheurathung des Unerben oder der Anerbinn von der, auf das Colonat kommenden, Person zu sodern sen, und überlässet es derselben, hiernach die Aemter Horn und Schötmar zu bescheiden."

J. 236. Die Einwilligung der Ehefrau ist zur Verbürgung des Mannes, mit dem sie in der Sütergemeinschaft lebt, zwar nicht geseslich nothig, aber doch rathsam.

Nach hiefiger Verordnung über die Güterges meinschaft ist zwar zur Gültigkeit der Bürgschafs ten,

a) In diesem Amte muß ein jeder, der einen hof ans tritt oder darauf heurathet, er mag Unerbe und darauf geboren sehn oder nicht, einen fixirten Weinkauf bezahlen. In den übrigen Aemtern nur die aufheurathende Person.